

Sachsen-Anhalt - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 08.04.2020)

Quellen:

https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Sonstige_Webprojekte/Corona-Portal/Dokumente/3_Verordnung.pdf

https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Sonstige_Webprojekte/Corona-Portal/Dokumente/Bussgeldkatalog_2.4.20.pdf

Norm der 3. SARS-CoV-2-EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Einreise nach Sachsen-Anhalt aus touristischem Anlass	Jeder Private mit Wohnsitz außerhalb Sachsen-Anhalts	400 EUR
§ 3 Abs. 2 Satz 2	Reisen nach Sachsen-Anhalt zu vermeidbaren Anlässen – Freizeit, Fortbildung etc.	Jeder Private mit Wohnsitz außerhalb Sachsen-Anhalts	250 EUR
§ 4 Abs. 2 Satz 2	Missachtung der Abstands- oder Verzehreinschränkungen bei Gastronomiebetrieben (1,5m Abstand und nur zum Mitnehmen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000 EUR
§ 5 Abs. 7 Nrn. 1 bis 5	Missachtung der Abstands- oder Zugangsbeschränkungen, Einglasskontrollen oder Hygienebestimmungen bei noch erlaubten Betrieben, z.B. Lebensmittelhändler, Drogerien, Baumärkte	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000 EUR
§ 6 Abs. 3	Betreten von Spielplätzen oder Sportanlagen ohne Genehmigung	Besucher/in	100 EUR
§ 7 Abs. 1	Missachtung des Besuchsverbots in Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen – vorbehaltlich Ausnahmen, z.B. Kinders- oder Palliativstationen	Besucher/in	250 EUR
§ 7 Abs. 3	Betreten von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson – vorbehaltlich Ausnahmen, z.B. im Gesundheitsbereich tätige Personen,	Besucher/in	500 EUR

	soweit besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden		
§ 8 Abs. 1	Betreten von Werkstätten oder Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen vorbehaltlich Ausnahmen, z.B. Notbetreuung	Besucher/in	250 EUR
§ 12 Abs. 5	Betreten als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson von Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, Schulen	Besucher/in	350 EUR
§ 17	Kampfmittel im Gebiet Sachsen-Anhalts freigelegt, z.B. Weltkriegsbomben	Betreffende/r	2.000 EUR
§ 18 Abs. 2	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit anderen als mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes	Betreffende/r	250 EUR
§ 18 Abs. 3	Feiern, Picknicken, Grillen im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	250 EUR